

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Mai 2023

Nr. 2023/825

Mümliswil-Ramiswil: Neu- und Ausbau Flur- und Waldweg Neuhausberg Ramiswil, Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Der Eigentümer Lisser Daniel des anerkannten Landwirtschaftsbetriebes Neuhaus 167, 4719 Ramiswil ersucht um die Zusicherung eines Kantonsbeitrages an die auf rund 98'000 Franken veranschlagten Gesamtkosten für den Neu- und Ausbau von drei Güterwegen.

Das Bauvorhaben wurde mit Verfügung des Bau- und Justizdepartementes vom 20. April 2023 mit Auflagen bewilligt. Der bestehende Güterweg sowie die zwei Neubauten liegen in der Landwirtschaftszone und im Wald. Die diesbezügliche Zonenkonformität in der Landwirtschaftszone sowie im Wald wurde in der Verfügung festgestellt. Aufgrund der voraussichtlichen Subventionierung durch den Bund muss das Vorhaben, gestützt auf Art. 97 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LWG, SR 910.1), noch im Amtsblatt publiziert werden.

2. Erwägungen

Der Privatwald oberhalb des Landwirtschaftsbetriebes von Lisser Daniel (Neuhausberg) ist nicht erschlossen. Aufgrund der Topografie in diesem Gebiet ist eine mechanisierte Holzernte nicht möglich. Dies erschwert die Holznutzung. Durch einen angepassten Ausbau und Neubau von Maschinenwegen kann die nachhaltige Holznutzung des Waldes verbessert werden. Der Wegverlauf für die optimierte Walderschliessung führt über landwirtschaftliche Nutzflächen des Betriebes Lisser Daniel. Durch den Neu- und Ausbau der drei Güterwege können die Landwirtschaftsflächen für eine rationelle Bewirtschaftung somit ebenfalls besser erschlossen werden. Das Vorhaben liegt somit auch im landwirtschaftlichen Interesse.

Im Detail sollen 375 Laufmeter des bestehenden Maschinenweges ausgebaut und zwei neue Maschinenwege mit 490 Laufmeter erstellt werden. Damit sind auf 865 Laufmetern bauliche Massnahmen geplant, wovon 555 Laufmeter im Kulturland und 310 Laufmeter im Wald liegen. Der Wegausbaustandard ist der Landschaft angepasst und erfolgt im Neu- und Ausbau als unbefestigte Bewirtschaftungs- respektive Maschinenwege mit minimaler Fundationsschicht. Die Bänke werden nach Abschluss der Bauarbeiten begrünt, womit es sich im Endzustand um Graswege handelt. Mit diesen Massnahmen wird eine sichere Befahrung mit den land- und forstwirtschaftlichen Maschinen ermöglicht.

Die Gesamtkosten für das Bauvorhaben inklusive Projekt- und Bauleitung werden, gestützt auf die Submission, auf 98'000 Franken veranschlagt. Das Amt für Landwirtschaft hat zusammen mit dem Forstkreis Thal-Gäu einen Kostenteiler festgelegt. Seitens Landwirtschaft sind rund 61'500 Franken beitragsberechtigt.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig und für die Verbesserung der internen Hoferschliessung des Neuhofes als notwendig und beantragt, an die im landwirtschaftlichen Interesse liegenden, beitragsberechtigten Kosten von 61'500 Franken einen Kantonsbeitrag von 37 % zuzusichern.

Zur Sicherung des Werkes sowie der Rückerstattungspflicht werden auf dem betroffenen Grundstück, gestützt auf § 19 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12), die notwendigen Anmerkungen eingetragen. Das Amt für Landwirtschaft beantragt, für die Gebührenfreiheit der diesbezüglich notwendigen grundbuchlichen Eintragungen, gestützt auf § 8 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (Landwirtschaftsgesetz; BGS 921.11), die amtliche Mitwirkung. Die Bauherrschaft hat betreffend die Einhaltung der Subventionsbedingungen eine Annahmeerklärung zu unterzeichnen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 14 Landwirtschaftsgesetz sowie die BoVO:

- 3.1 Dem Projekt wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Der Baubeginn ist dem Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserung (Norbert Emch, Tel.: 032 627 25 04, norbert.emch@vd.so.ch) mitzuteilen. Das Amt für Landwirtschaft ist zudem bezüglich des Standes der Bauarbeiten laufend zu orientieren.
- 3.3 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 «Strukturverbesserungsmassnahmen» wird an die voraussichtlich beitragsberechtigten Kosten von 61'500 Franken ein Kantonsbeitrag von 37 %, maximal 22'755 Franken, bewilligt.
- 3.4 Vorbehalten bleiben weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages. Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Verfügung des Bundes begonnen werden.
- 3.5 Die Bauherrschaft (Eigentümer Lisser Daniel) hat betreffend die Einhaltung der Subventionsbedingungen eine Annahmeerklärung zu unterzeichnen.
- 3.6 Die Amtschreiberei Thal-Gäu wird, gestützt auf die Erwägungen, beauftragt, bei der in der «Anmerkungsbestätigung» aufgeführten Parzelle die notwendigen Anmerkungen im Grundbuch einzutragen. Da das Projekt unter amtlicher Mitwirkung steht, hat die Eintragung gebührenfrei zu erfolgen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft durch die Amtschreiberei Thal-Gäu zu bestätigen.
- 3.7 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.8 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung mit den ergänzenden Unterlagen wird eine Frist bis 31. Dezember 2024 gewährt.

- 3.10 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (2, Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)
 Amt für Finanzen (2)
 Amt für Raumplanung
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei
 Forstkreis Thal-Gäu, Schmelzihof, 4710 Klus-Balsthal
 Forstrevier Vorderes Thal, Merzrüti 865, 4717 Mümliswil
 Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg, Dieter Walser, Präsident, Untere Wechten 114,
 4717 Mümliswil
 Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil, Schmiedestrasse 11, 4717 Mümliswil

Versand/Eröffnung durch Amt für Landwirtschaft

Herrn Daniel Lisser, Neuhaus 167, 4719 Ramiswil
 Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Balsthal (mit Anmerkungsbe-
 stätigung)
 Bundesamt für Landwirtschaft, Fachbereich Meliorationen, Schwarzenburgstrasse 165,
 3003 Bern

Staatskanzlei, zur Publikation im Amtsblatt

«Gemeinde Mümliswil-Ramiswil, Neu- und Ausbau Flur- und Waldweg, Neuhusberg, Ramiswil. Diese Publikation erfolgt gestützt auf Artikel 97 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1) sowie von Artikel 12 und 12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451). Das Vorhaben wird voraussichtlich mit einem Bundesbeitrag unterstützt; es handelt sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. c NHG.

Auflageakten: Projektakten

Auflagefrist: 10 Tage seit der Veröffentlichung im Amtsblatt

Auflageort: Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn

Rechtsmittelbelehrung: Die gemäss Artikel 12 NHG zur Beschwerdeführung legitimierten Organisationen können innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde erheben. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. »